

## 3. Praktische Theologie

CODICE DI DIRITTO CANONICO COMMENTATO. A cura della Redazione di *Quaderni di diritto ecclesiale*. Milano: Ancora 2001. 1536 S., ISBN 88-7610-943-9.

Auf die Anregung ihres früheren Lehrers Prof. Jean Beyer SJ (1914–2002) hin faßte eine Gruppe ehemaliger Studierender der kanonistischen Fakultät der Päpstlichen Universität Gregoriana im Jahre 1988 den Beschluß, eine neue kanonistische Zeitschrift zu gründen, die *Quaderni di diritto ecclesiale*. Im Redaktionsgremium dieser Zeitschrift entstand im Laufe der Zeit die Idee, auch einen Kommentar zum Codex Iuris Canonici vorzulegen. Die 17 Autorinnen und Autoren des nun vorgelegten Kommentars, die alle diesem Redaktionsgremium entstammen, sind überwiegend an theologischen Fakultäten und Priesterseminaren in Italien tätig.

Der Kommentar ist ganz auf die Kirche in Italien ausgerichtet und wendet sich in erster Linie an Leser, die im Studium oder in der praktischen Arbeit mit dem kanonischen Recht zu tun haben. Man rechnet offenbar damit, daß diese Leser in erster Linie auf die italienische Übersetzung des CIC zurückgreifen; jedenfalls sie ist in einer deutlich größeren Schriftart abgedruckt als der lateinische Originaltext. Unter dem lateinischen und italienischen Text sind zunächst die Quellen der einzelnen Canones aufgeführt; die Angaben dazu wurden aus der vom Päpstlichen Rat für die authentische Auslegung des Codex Iuris Canonici veröffentlichten Ausgabe übernommen. Des weiteren sind alle authentischen Interpretationen zum CIC/1983 im Originaltext und in italienischer Übersetzung abgedruckt und außerdem eine Reihe von einschlägigen Entscheidungen der italienischen Bischofskonferenz. In den eigentlichen Kommentar sind an einigen Stellen längere Überblicksartikel oder Tabellen eingefügt. Am Ende des Bds. ist, ebenfalls zweisprachig, die Apostolische Konstitution *Pastor Bonus* über die römische Kurie abgedruckt; außerdem vier längere rechtliche Dokumente der italienischen Bischofskonferenz (über das kanonische Eherecht, die Aufnahme früherer Seminaristen oder Ordensleute in ein Priesterseminar, den Schutz des guten Rufes und der Privatsphäre sowie das kirchliche Gerichtswesen in Italien).

Die Kommentierung der einzelnen Canones zeugt durchgehend von großer Sachkenntnis. Sie verzichtet auf eine in anderen Kommentaren des CIC des öfteren anzutreffende, aber häufig überflüssige Paraphrasierung des Norminhaltes und konzentriert sich statt dessen darauf, dem Leser zusätzliche Informationen bereitzustellen, etwa Begriffserläuterungen, Erläuterungen zur Absicht des Gesetzgebers beim Erlassen der jeweiligen Norm, sonstige Hintergrundinformationen sowie Hinweise auf weitere einschlägige kirchliche Dokumente. Dabei ist der Kommentar vornehmlich auf die Umsetzung der Normen in der kirchlichen Praxis ausgerichtet, nicht auf ihre wissenschaftliche Diskussion oder Weiterentwicklung. Der Umfang, in dem die einzelnen Canones kommentiert werden, ist sehr unterschiedlich und will sich offenbar an ihrer Wichtigkeit orientieren; so werden weniger bedeutsame Canones des öfteren zusammenfassend in einem einzigen Abschnitt dargestellt, und manche Canones bleiben überhaupt unberücksichtigt. Wo im CIC ein neuer Abschnitt beginnt, liefert der Kommentar zunächst einen einführenden Überblick. Die gegebenen Informationen zeichnen sich durch hohe Zuverlässigkeit aus. Ein kleiner Fehler, der mir aufgefallen ist: Was den Wortlaut des Treueids angeht, den die Bischöfe gemäß c. 380 abzulegen haben, wird auf die Formel hingewiesen (365), die die Glaubenskongregation im Jahre 1989 für die in c. 833 nn. 5–8 genannten Personen vorgeschrieben hatte; dabei wird übersehen, daß für Bischöfe eine besondere Formel vorgesehen ist (Abdruck des lateinischen Texts in: AKathKR 157 [1988] 378f., Anm. 93). Während sich in einem Teil der deutschsprachigen kanonistischen Literatur eingebürgert hat, die Abkürzungen „c.“ und „cc.“ für das geltende Recht, die Abkürzungen „can.“ und „cann.“ hingegen für früheres Recht zu verwenden, verwendet der vorliegende Kommentar diese Abkürzungen gerade umgekehrt; für manchen Leser ist das zunächst wohl verwirrend.

Alles in allem ist das Buch hervorragend gelungen. Es liegt in seiner Zielsetzung begründet, daß sich seine Verwendung weitgehend auf Italien beschränken wird. Für die



Abfassung von ähnlichen Kommentaren, die sich auf die Situation in anderen Ländern konzentrieren wollen, kann es aber in jeder Hinsicht als Vorbild dienen.

U. RHODE S.J.

GÜTLER, MARKUS, *Die Ehe ist unauflöslich!* Eine Untersuchung zur Konsistenz der kirchlichen Eherechtsordnung (Münsterischer Kommentar zum Codex Iuris Canonici; Beiheft 34). Essen: Ludgerus Verlag 2002. X/246 S., ISBN 3-87497-241-0.

Heute wird in den USA etwa die Hälfte aller Ehen geschieden; in der Bundesrepublik Deutschland ist es ein Drittel (123). Wegen der Unauflöslichkeit der Ehe leben zumindest nach dem offiziellen Verständnis der katholischen Kirche wiederverheiratete Geschiedene in fortgesetztem Ehebruch. Im Apostolischen Schreiben *Familiaris consortio* sagt Papst Johannes Paul II. zwar: „Es ist ein Unterschied, ob jemand trotz aufrichtigen Bemühens, die frühere Ehe zu retten, völlig zu Unrecht verlassen wurde oder ob jemand eine kirchlich gültige Ehe durch eigene schwere Schuld zerstört hat. Wieder andere sind eine neue Verbindung eingegangen im Hinblick auf die Erziehung der Kinder und haben manchmal die subjektive Gewissensüberzeugung, daß die frühere unheilbar zerstörte Ehe niemals gültig war“ (n. 84,2). Dazu stellt der Autor fest: „Worin die Konsequenz aus dieser Unterscheidung für das pastorale Handeln der Kirche liegen könnte, erwähnt der Papst aber nicht“ (5). Vielmehr schreibt Johannes Paul II. weiter: „Die Kirche bekräftigt jedoch ihre auf die Heilige Schrift gestützte Praxis, wiederverheiratete Geschiedene nicht zum eucharistischen Mahl zuzulassen“ (n. 84,4).

Der Umgang der Kirche mit wiederverheirateten Geschiedenen dürfte auch in unserem Land eines der heute am schwersten wiegenden pastoralen Probleme sein. Kinder, die in einer zweiten und offenbar gelingenden Ehe aufwachsen und von ihren Eltern alle Geborgenheit erfahren, werden nicht selten durch die Weise, wie ihre Eltern von der Eucharistie zurückgewiesen werden, völlig befremdet und wollen ihrerseits von einer solchen Kirche nichts mehr wissen. Manchmal sind die Wiederverheirateten mit ihren ursprünglichen Ehepartnern menschlich versöhnt und sagen: Wir achten einander von Herzen, aber es hat sich herausgestellt, daß wir nicht hätten heiraten dürfen.

Im katholischen Eherecht gibt es die Möglichkeit einer Wiederverheiratung dann, wenn der erste Ehepartner gestorben ist oder wenn ein kirchliches Ehegericht feststellt, daß die ursprüngliche Ehe von vornherein ungültig war. Allerdings beansprucht die katholische Kirche darüber hinaus, Ehen lösen zu können, die noch nicht durch den einverständlichen Geschlechtsakt vollzogen worden sind. Ebenfalls löst sie auf Antrag aufgrund des sogenannten *privilegium paulinum* Ehen zwischen einem Getauften und einem Ungetauften, wenn letzterer nicht zum friedlichen Zusammenleben mit dem getauften Ehepartner bereit ist. *In favorem fidei* (das sogenannte *privilegium petrinum*) werden erst nach dem CIC von 1917 sogar Ehen zwischen zwei ungetauften Partnern gelöst, wenn einer der beiden Partner eine neue Ehe mit einem Getauften eingehen will (30).

Es ist selten, daß Buchtitel ein Ausrufezeichen tragen. Die vorliegende Dissertation vertritt die These, daß diese Praxis der katholischen Kirche, nicht vollzogene Ehen oder andere Ehen aufgrund der beiden genannten *privilegia* „aufzulösen“, mit der grundlegenden Lehre derselben Kirche, wonach die unauflösliche Ehe durch den Konsens der Partner zustande kommt, unvereinbar ist. Solange man die Ehe nur als die gegenseitige Übertragung eines „*ius in corpus*“ verstand, wie noch im CIC von 1917, konnte man mit einiger Plausibilität sagen, daß der Vertrag vor seiner Erfüllung eventuell rückgängig gemacht werden kann. Aber spätestens seit dem II. Vatikanum versteht die Kirche die Ehe als einen „Bund, durch den Mann und Frau unter sich die Gemeinschaft des ganzen Lebens begründen, die wegen ihrer Natur auf das Wohl der Gatten und die Zeugung und Erziehung von Nachkommenchaft hingeeordnet ist“ (can. 1055 CIC/1983 aufgrund von *Gaudium et Spes* 48,1); nach der Lehre der Kirche kommt diese Ehe zustande durch den „zwischen rechtlich fähigen Personen rechtmäßig kundgetanen Willen der Partner“. Die Unauflöslichkeit der so verstandenen Ehe wird von der Kirche selbst als Wesensmerkmal der Ehe angesehen. Ein Wesensmerkmal einer Sache ist das, ohne was es diese Sache nicht gibt. Dann stellt es einen logischen Widerspruch dar, eine Ehe, die aus ihrem Wesen unauflöslich ist, auch nur in Einzelfällen besonderer Art auflösen zu wollen. Die